

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN ZUR „MITARBEITER-ENTLOHNUNG“

Zuwendungen für Zukunftssicherung der Dienstnehmer

Der Abschluss von Lebens/Kranken/Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Übrigens erhöht dieser steuerfreie laufende Bezug wiederum die Berechnungsbasis für das Jahressechstel.

Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen

Die LStR 2002 erachten die Steuerfreiheit für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nur insoweit für gegeben, als ein gesamter Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von € 365,-- nicht überschritten wird. Denken Sie bei der finanziellen Disposition der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Wird der Betrag von € 365,-- überschritten, ist der Mehrbetrag steuerpflichtiger Arbeitsbezug.

Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts-)Geschenk sind innerhalb eines in der LStR 2002 festgelegten Freibetrages von € 186,-- jährlich lohnsteuerfrei. Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben. Warengutscheine und Goldmünzen (bei denen der Goldwert im Vordergrund steht) können nach den LStR 2002 auch steuerfrei zugewendet werden.

Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung

Der Arbeitgeberzuschuss beträgt max 1.000,- Euro pro Kalenderjahr. Der Beitrag ist Sozialabgaben- und lohnsteuerfrei. Man benötigt dafür nur eine schriftliche Erklärung für Arbeitnehmer (Formular L35).

Es wird ein Gutschein zugeschickt oder eine Direktzahlung an die Kinderbetreuungseinrichtung getätigt. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme ist, dass der Arbeitnehmer für das betroffene Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag bezieht.

Kostenübernahme für Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Elektrizitätsabgabengesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 18/2021), wurde in § 26 Z 5 EStG 1988 eine weitere Ökologisierung im Steuerrecht umgesetzt. Ab 01.07.2021 kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte steuerfrei zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzen.

Sachbezugsfreiheit für Elektroautos und Arbeitgeberkredite bzw. Gehaltsvorschüsse

Für die private Verwendung eines betriebszugehörigen Elektroautos durch Arbeitnehmer/innen werden keine Sachbezüge verrechnet.

Für einen unverzinsten oder zinsverbiligten Kredit oder Gehaltsvorschuss, der den Wert von EUR 7.300,00 nicht übersteigt, gelangen ebenfalls keine Sachbezugswerte zur Verrechnung.

Pensionskassenzusage

Eine besondere Form der betrieblichen Alterspension für Dienstnehmer bietet das Pensionskassenmodell nach dem Betriebspensionsgesetz.

Die vom Arbeitgeber jeweils für eine bestimmte Gruppe von Dienstnehmern eingegangene Pensionszusage wird in Form von jährlichen Beiträgen an eine Pensionskasse „angespart“.

Die bezahlten Prämien sind als Betriebsausgabe jeweils steuerlich voll abzugsfähig. Die Höhe der Beiträge ist jedoch mit maximal 10 % der Bruttolohn- oder Gehaltssumme aller am Pensionsplan beteiligten Mitarbeiter begrenzt.

Im Gegensatz zu einer direkten Lohnerhöhung fallen für diese Beiträge weder Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsabgaben noch eine Lohnsteuer an.

Speziell für mitarbeitende Ehegattinnen kann damit eine attraktive Zusatzvorsorge in Ergänzung zu einer allfälligen Privatvorsorge eingegangen werden.

Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Arbeitnehmer

Bis zum Jahr 2021 gab es für Arbeitnehmer keine besonderen Bestimmungen iZm einer Beteiligung am Unternehmenserfolg des Arbeitgebers.

Ab dem 1.1.2022 wurde die Steuerfreiheit bis zu einem Betrag von € 3.000,- jährlich am Jahreserfolg gesetzlich neu geregelt.

Das BMF hat nunmehr weitere Klarstellungen und Antworten auf Zweifelsfragen veröffentlicht. (siehe Detail: Mitarbeitergewinnbeteiligung)

Im Falle Ihres Interesses, lassen wir Ihnen gerne weitere Informationen zukommen bzw. bieten Ihnen eine ergänzende Beratung an.